# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom Donnerstag, den 07.11.2024.

# 4.2 Erlass einer Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 243/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBI. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBI. 2024 Nr. 152) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582), folgende

# Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten 01.08.2021

#### § 1 Allgemeines

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

Weiter wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach besuchter Kindertagesstätte eines Trägers eine Verpflegungspauschale festgesetzt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für KiTa-Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Für die in das Freilichtmuseum Hessenpark ausgelagerte Gruppe der Kita Rasselbande, die Pitsche Dappcher, erfolgt eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher kein Beitrag erhoben.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigen zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuld-ner.

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die pauschale Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 441,00 € = keine Reduzierung

Beitragshöhe >= 441,00 € bis < 634,00 € = 15 % Reduzierung

Beitragshöhe >= 634,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

(3) Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Kostenbeiträge

#### I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

## 1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

#### 2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220.00 €

#### 3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind	74,43 €
pro Kind	74,4

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

#### 4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

	pro Kind	104,00€
	Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten j nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:	е
	Städtische Kindertagesstätten Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Kirchliche Kindertagesstätten	117,00 € 120,00 € 220,00 €
II.	Kleinkinder:	
,	1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:	
	pro Kind	248,00€
	2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:	
	pro Kind 248,00 €	
	Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten j nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:	е
	Städtische Kindertagesstätten Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Kirchliche Kindertagesstätten	117,00 € 120,00 € 220,00 €
;	3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:	
	pro Kind	337,00€
	Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten j nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:	е
	Städtische Kindertagesstätten Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Kirchliche Kindertagesstätten	117,00 € 120,00 € 220,00 €
	4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:	
	pro Kind Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten j nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:	366,00 € e
	Städtische Kindertagesstätten Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Kirchliche Kindertagesstätten	117,00 € 120,00 € 220,00 €
	5 Für Kinder, die ab dem Manat in dem sie drei Jahre alt werden und für is	odon weiteren Menet in de

**5.** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

# § 3 Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 14,50 €

Für ein Mittagessen:

Städtische Kindertagesstätten 5,85 €

Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. 6,00 € Kirchliche Kindertagesstätten in Höhe von 11,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

(2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10.00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

### § 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.
- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden über eine separate Dienstanweisung geregelt.

#### § 5 Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes nach den §§ 90 Abs. 2 SGB VIII und 28 SGB II beim zuständigen Jugendamt des Hochtaunuskreises schriftlich beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

# § 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Kosten zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)